

### **RAW-Partner München**

Elsenheimerstraße 43  
80687 München  
Tel.: +49 89 578382-0  
Fax: +49 89 578382-50  
E-Mail: [muc@raw-partner.de](mailto:muc@raw-partner.de)

### **RAW-Partner Bad Wörishofen**

Rudolf-Diesel-Straße 11  
86825 Bad Wörishofen  
Tel.: +49 8247 9670-0  
Fax: +49 8247 9670-40  
E-Mail: [bw@raw-partner.de](mailto:bw@raw-partner.de)

### **RAW-Partner Berlin**

Neue Promenade 3  
10178 Berlin  
Tel.: +49 30 56553-0  
Fax: +49 30 56553-10  
E-Mail: [berlin@raw-partner.de](mailto:berlin@raw-partner.de)

### **RAW-Partner Gera**

Siemensstraße 49  
07546 Gera  
Tel.: +49 365 43752-0  
Fax: +49 365 43752-29  
E-Mail: [gera@raw-partner.de](mailto:gera@raw-partner.de)

## ***Wie wenden Sie als Arbeitgeber die steuerlichen Regeln für Betriebsveranstaltungen richtig an?***

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

in deutschen Unternehmen wird gerne gefeiert: Weihnachtsfeiern, Sommerfeste und Jubiläen sind willkommene Anlässe, einander auch einmal zwanglos und abseits des stressigen Arbeitsalltags zu begegnen. Für Sie als Arbeitgeber sind Betriebsveranstaltungen außerdem eine gute Möglichkeit, den Mitarbeitern gegenüber Ihre Wertschätzung auszudrücken und den Teamgeist zu fördern.

Auch der Staat fördert betriebliche Feiern. Werden bestimmte Regeln beachtet, können sämtliche Kosten der Veranstaltungen als Betriebsausgaben abgezogen werden. Man könnte sagen: Sie feiern und das Finanzamt zahlt. Wie jede steuerliche Vergünstigung haben aber auch diese Regeln ihre Tücken. So gilt lediglich ein Freibetrag von 110 € pro Arbeitnehmer und Veranstaltung, außerdem kann nur der Aufwand für zwei Veranstaltungen im Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Für die Ermittlung der Kosten gibt es ebenfalls klare Regelungen.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** bietet Ihnen einen Überblick darüber, was Sie bei Betriebsveranstaltungen beachten müssen, damit es kein Fest für das Finanzamt wird. Wir wünschen frohes Feiern und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

# Wie wenden Sie als Arbeitgeber die steuerlichen Regeln für Betriebsveranstaltungen richtig an?

So feiern Sie mit vollem Betriebsausgabenabzug!



## Eine Betriebsveranstaltung ist begünstigt, wenn...

- es sich um eine Veranstaltung auf **betrieblicher Ebene** handelt,
- die einen **gesellschaftlichen oder geselligen Charakter** aufweist und
- durch das **Unternehmen oder Unternehmensteile** initiiert worden ist (Arbeitgeber, Personalrat oder Betriebsrat).



## Keine begünstigte Betriebsveranstaltung liegt vor bei...

- Unternehmenspräsentationen oder Infoveranstaltungen (auch im informellen Rahmen),
- Arbeitsessen (z.B. aus Anlass einer Besprechung) oder
- reinen Konzert- oder Theaterbesuchen ohne geselliges Beisammensein davor oder danach.

- Zwar ist jede Zuwendung an Arbeitnehmer zunächst Arbeitslohn.
- **Aber soweit die Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung pro Arbeitnehmer den Freibetrag von 110 € nicht übersteigen, liegt kein Arbeitslohn vor.**
- Dies gilt für **zwei Veranstaltungen pro Jahr**.
- Der Freibetrag von 110 € ist **nicht übertragbar**. Wenn er also bei einer Veranstaltung nicht ausgeschöpft wurde, erhöht dies nicht den Freibetrag bei einer weiteren Feier im selben Jahr.

## Ermittlung der Kostenbasis für den Freibetrag:

### Einzubeziehende Kosten (Auswahl):

- Kosten des **Rahmenprogramms** (z.B. Musik oder künstlerische Darbietungen)
- Ausgaben für die **Erfüllung behördlicher Auflagen**
- **Stornokosten** (z.B. für Hotelreservierungen)
- Ausgaben für **Speisen, Getränke, Süßigkeiten, Tabakwaren und Geschenke**
- Kosten für **gemeinsame Ausflugsfahrten** im Rahmen der Betriebsveranstaltung

### Nichteinzubeziehende Kosten:

- rein rechnerische, anteilige interne Kosten für die Betriebsveranstaltung (z.B. anteilige Abschreibung für die Nutzung betrieblicher Räume)
- Wasser- und Energiekosten für eine Veranstaltung in den Betriebsräumen
- Lohn- und sonstige Gemeinkosten für die interne Vorbereitung
- Reisekosten der Arbeitnehmer zum Ort der Betriebsveranstaltung



## Vorsicht, Falle:

- Die Gesamtkosten sind auf alle bei der Feier tatsächlich **anwesenden Teilnehmer** aufzuteilen. Keine Umlage auf Grundlage der angemeldeten Teilnehmer.
- **Wenn wesentlich weniger Gäste erscheinen als ursprünglich angemeldet und es auch noch Stornokosten gibt, erhöhen sich die Kosten pro Teilnehmer!**
- Um die Zahl der Stornierungen zu verringern, sollten Sie vor der Reservierung um eine verbindliche Zusage der Mitarbeiter bitten.
- In der **Umsatzsteuer** gelten die 110 € als Freigrenze, nicht als Freibetrag: Werden die 110 € pro Veranstaltung auch nur geringfügig überschritten, ist aus dem gesamten Rechnungsbetrag kein Vorsteuerabzug möglich.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Betriebsveranstaltungen können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.